

Anlage 12



ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

zum Bebauungsplan 80 B „Roermonder Straße“, Wassenberg

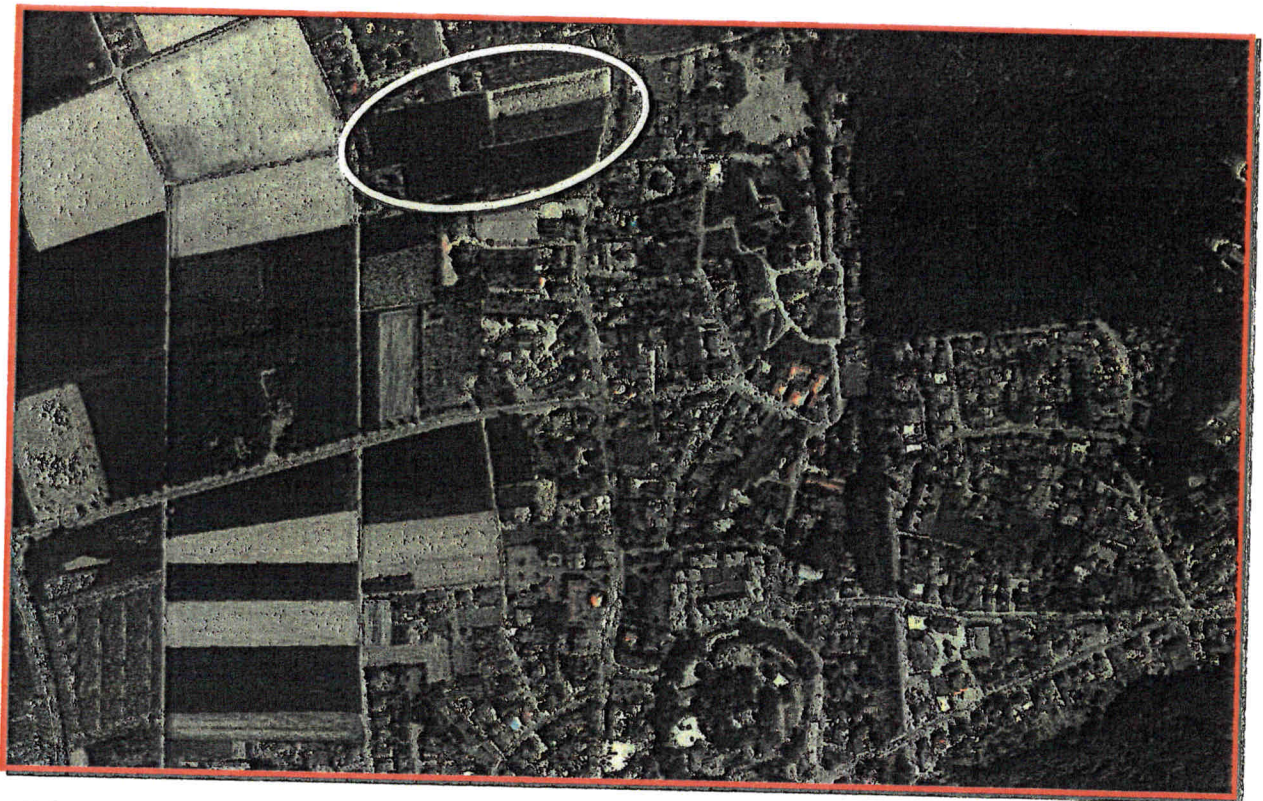


Abbildung 1: Lage im Raum

Stand: 06.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. EINLEITUNG**
 - 1.1 Anlass**
 - 1.2 Aufgabenstellung und Methodik**
- 2. GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET**
 - 2.1 Lage**
 - 2.2 Biotopausstattung und -bewertung**
- 3. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS**
- 4. AUSWERTUNG VON VORHANDENEN UNTERLAGEN ZU PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN**
 - 4.1 Planungsrelevante Arten**
 - 4.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte**
 - 4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**
- 5. ZUSAMMENFASSUNG**

LITERATURVERZEICHNIS

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Im Rahmen der landesplanerischen Anpassung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde seitens der Bezirksregierung Köln am 29.03.2013 der 55. Änderung des Flächennutzungsplans über die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft und Sondergebiet für sportliche Zwecke in Wohnbauflächen zugestimmt.

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt über die Aufstellung des Bebauungsplans 80 B die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen zu schaffen.

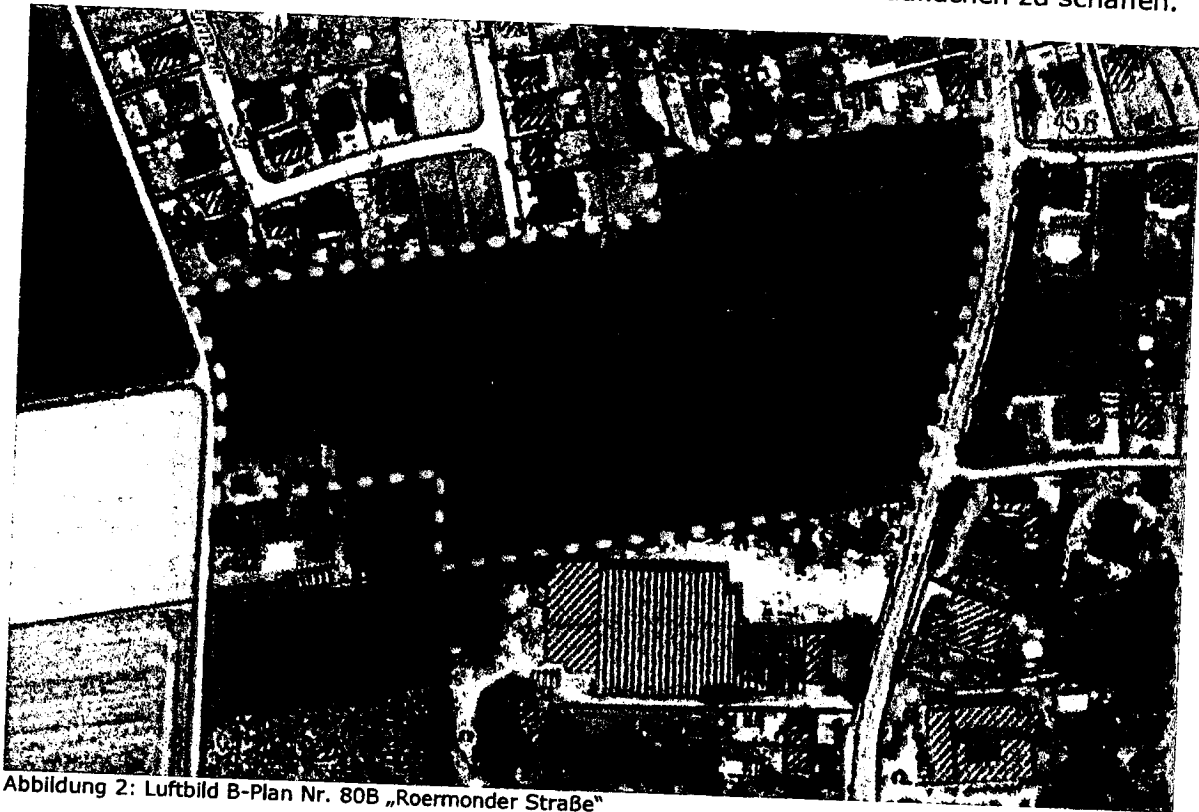


Abbildung 2: Luftbild B-Plan Nr. 80B „Roermonder Straße“

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Die räumliche Lage des Änderungsbereichs ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte (Abb. 1) und auf dem Luftbild (Abb. 2) gekennzeichnet.

1.2 Aufgabenstellung und Methodik

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben

planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

2.1 Lage

Der Bebauungsplan 80 B „Roermonder Straße“ sieht eine Umwandlung der derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen in Allgemeines Wohngebiet vor.

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Wassenberg und Birgelen westlich der Roermonder Straße. Die Stadt Wassenberg befindet sich ca. 7 km nördlich der Kreisstadt Heinsberg. Überregional erschließt die L 117 im Westen das Plangebiet.

2.2 Biotopausstattung und -bewertung

Das Plangebiet umfasst eine Größe von 28.852 m² und liegt zwischen der Roermonder Straße und dem Verbindungsweg (Feldweg) Leichweg / Rurtalstraße östlich des Wasserwerks.

Die Fläche selbst wird wie folgt genutzt:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker)

Umgeben von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt eine ca. 1.450 m² große, extensiv genutzte Wiesenfläche, die im Kernbereich eine 400 m² große Brachfläche bildet. Hauptbestandteil dieser Brachfläche ist ein Altgehölz aus *Prunus spinosa* ‚Schlehndorn‘ (umgekippt, mit frei gelegter Wurzel) sowie Jungbestände durch Windanflug und Samenwurf aus *Prunus spinosa* ‚Schlehndorn‘ und *Sambucus nigra* ‚Holunder‘.

Im Süden, Norden und Osten über die Roermonder Straße hinaus grenzen Wohnbauflächen, im Westen Flächen für die Landwirtschaft an das Bebauungsplangebiet. Die Erschließung erfolgt über eine neu auszubauende Straßentrasse mit Anschluss an die Roermonder Straße im Osten sowie über einen Anschluss an die vorhandene Erschließung ‚Brucherfeld‘.

Die vorhandenen Biotoptypen weisen – bedingt durch die intensive, landwirtschaftliche Nutzung – keine floristischen Besonderheiten und daher eine nur geringe schutzwürdige Relevanz auf. Das heißt, die Lebensraumfunktion für die Flora kann als mäßig wertvoll eingestuft werden, da das Vorkommen an seltenen oder gefährdeten Arten oder Lebensgemeinschaften nicht beeinflusst wird bzw. nicht vorhanden ist.

Die strukturgebenden Gartenflächen des südwestlichen Plangebiets bleiben erhalten und verlieren somit nicht ihre ökologische Bedeutung.

Die kleinen Wildgehölzgruppen aus Holunder, Feldahorn und Brombeer sind die einzigen strukturgebenden Gehölzelemente im unmittelbaren Plangebiet. Sie müssen entfernt werden. Ihre floristische Bedeutung ist auf Grund ihrer Vorkommen als weit verbreitete Gehölzarten als eher gering einzustufen.

Ihre Anordnung in der freien Feldflur bzw. ihre Lage zu den landwirtschaftlichen Flächen könnte faunistisch artenschutzrelevant sein.

Artenschutzrelevante, leer stehende Gebäude, Fassaden und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben

- Entfernung der Gehölze

planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für das Messtischblatt 4802 - Wassenberg bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Im Herbst 2015 wurde während mehrerer Begehungen der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölzstrukturen untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden:

- 21.09.2015 - 12:30 Uhr: Sichtbegehung der offenen, landwirtschaftlichen Flächen, Wiesenflächen und der kleinen Gehölzgruppe nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten; gesichtet wurden Tauben, Elstern und überfliegende Ringeltauben
Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere, noch der Vögel
- 30.10.2015 - 16.00 Uhr: Kontrollbegehung
Ergebnis: Keine Hinweise auf artenschutzrechtlichen Bezug zur planungsrelevanten Arten; lediglich Vorkommen von Arten ohne artenschutzrechtliche Bedeutung im Übergangsbereich zu den angrenzenden Gärten wie Amseln, Rotkehlchen und Meisen in Arten bei der Nahrungssuche bzw. Nahrungsaufnahme
- 21.12.2015 - 14.00 Uhr: Winterbegehung nach Laubabwurf
Ergebnis: Keine Hinweise (Natur) auf artenschutzrelevanten Bezug; gesichtet wurden Meisen in Arten, Schwarzdrosseln und Elstern bei der Nahrungssuche bzw. Nahrungsaufnahme

Bei den Sichtungen wurde festgestellt, dass aufgrund der geringen Habitatstrukturen keine Hinweise auf Quartiersnutzung festzustellen waren. D. h., dass im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung der Stufe 1 keine artenvorkommenden Hinweise festzustellen waren.

Ausgeprägte Baumhöhlen und Gebäudebestandteile als Quartiersgröße (Clusterbildung) für Fledermauswochenstuben und Winterquartiere sind nicht vorhanden; ebenso weisen die strukturalarmen, kleinen Gehölzbereiche keine Anzeichen für das Vorkommen artenschutzrelevanter Vogelarten auf.

3. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Fällung der Wildgehölzgruppen
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4. AUSWERTUNG VON VORHANDENEN UNTERLAGEN ZU PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

4.1 Planungsrelevante Arten

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW - Messtischblatt 4802/4 - Wassenberg ermittelt. Die Auswertung zeigt das Vorkommen von 11 planungsrelevanten Säugetier-, 30 Vogel- sowie 3 Amphibien- und 1 Reptilienarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potientiell Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Wissenschaftlicher Name	Art	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Äcker	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere							
Castor fiber		Europäischer Biber	Art vorhanden	G	X		1
Eptesicus serotinus		Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	X		2
Myotis daubentonii		Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X		1
Myotis emarginatus		Wimperfledermaus	Art vorhanden	S	XX		2
Myotis nattereri		Fransfledermaus	Art vorhanden	G	X		1
Nyctalus leisleri		Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ		1
Nyctalus noctula		Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)	1
Pipistrellus pipistrellus		Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX		2
Plecotus auritus		Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X		1
Plecotus austriacus		Graues Langohr	Art vorhanden	S	X		2
Vespertilio murinus		Zweifarbflledermaus	Art vorhanden	G	(X)		1
Vögel							
Accipiter gentilis		Habicht	sicher brütend	G-	X	(X)	1
Accipiter nisus		Sperber	sicher brütend	G	X	(X)	1
Alauda arvensis		Feldlerche	sicher brütend	U-		XX	1
Anser albifrons		Bläsgans	rastend	G		X	1
Anser fabalis		Saatgans	rastend	G		XX	1
Anthus trivialis		Baumpieper	sicher brütend	U	X		1
Asio otus		Waldohreule	sicher brütend	U	XX		1
Athene noctua		Steinkauz	sicher brütend	G-	XX	(X)	1
Buteo buteo		Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X	1
Cuculus canorus		Kuckuck	sicher brütend	U-	X		1
Delichon urbica		Mehlschwalbe	sicher brütend	U		(X)	1
Dryobates minor		Kleinspecht	sicher brütend	U	X		1
Dryocopus martius		Schwarzspecht	sicher brütend	G	X		1
Falco subbuteo		Baumfalke	sicher brütend	U	X		2
Falco tinnunculus		Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	2
Hirundo rustica		Rauchschwalbe	sicher brütend	U		X	1
Locustella naevia		Feldschwirl	sicher brütend	U	XX	(X)	1
Luscinia megarhynchos		Nachtigall	sicher brütend	G	XX		1
Oriolus oriolus		Pirol	sicher brütend	U-	X		1
Passer montanus		Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	2
Perdix perdix		Rebhuhn	sicher brütend	S		XX	4
Pernis apivorus		Wespenbussard	sicher brütend	U	X		1
Phoenicurus phoenicurus		Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X		1
Riparia riparia		Uferschwalbe	sicher brütend	U		(X)	1
Riparia riparia		Uferschwalbe	sicher brütend	U		(X)	1
Scolopax rusticola		Waldschnepfe	sicher brütend	G	X		1
Streptopelia turtur		Turteltaube	sicher brütend	S	XX	X	2
Strix aluco		Waldkauz	sicher brütend	G	X		1
Tyto alba		Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	2
Vanellus vanellus		Kiebitz	sicher brütend	U-		XX	1
Amphibien							
Hyla arborea		Laubfrosch	Art vorhanden	U	XX		1
Rana lessonae		Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	(X)		1
Rana lessonae		Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	(X)		1
Reptilien							
Lacerta agilis		Zauneidechse	Art vorhanden	G	X	X	1

Erläuterung:	G - Günstiger Erhaltungszustand	G
	U - Unzureichender Erhaltungszustand	U
	S - Schlechter Erhaltungszustand	S
	Mögliches Vorkommen der Art	4
	Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat	3
	mögliche Quartiere	2
	Keine geeigneten Quartiere, möglicher Nahrungsgast	2
	Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat	
	Keine geeigneten Quartiere oder Jagdhabitate	

XX = Hauptvorkommen; X = Vorkommen; (X) = potenzielles Vorkommen

Zu prüfende Säugetiere sind größtenteils Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Vorkommen von Fledermausarten können - bedingt durch das Nichtvorhandensein von entsprechenden Habitaten - ausgeschlossen werden. Entsprechende Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten wie Rebhuhn sind höchstwahrscheinlich, mangels genügend vorhandener Nahrungshabitate, nicht zu erwarten. Bei den Begehungen wurden keine Artvorkommen gesichtet.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass für verschiedene planungsrelevante Arten Vorkommen nicht auszuschließen sind, jedoch sind großflächige Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden, so dass wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Alle weiteren gelisteten, planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keine zusagenden Biotope wie die Nähe zu Gewässern, Waldgebieten, Auenlandschaften, feuchtem offenen Grünland und Parkanlagen.

Baubedingt könnte es potenziell, je nach Baubeginn und -dauer, zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen, zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund der Errichtung von Wohnbauflächen mit ihren Erschließungs- und Parkplatzflächen, zum anderen durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Brut zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Baubeginn eine komplette Entfernung der vorhandenen Strukturen durchgeführt wird.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitate durch Überbauung bzw. Vertreibungswirkungen denkbar.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

Unter den Amphibien- und Reptilienarten sind planungsrelevante Arten im Plangebiet direkt nicht zu erwarten, da hier entsprechende Lebensraumstrukturen für das Vorkommen der oben gelisteten Arten fehlen.

4.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5

BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurden keine der angesprochenen planungsrelevanten Arten angetroffen. Die im weiteren Plangebiet (Siedlungsraum) angetroffenen Amseln, Buchfinken, Meivanz, da Brutvorkommen vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

Für den unmittelbaren Eingriffsbereich kann ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten und europäischer Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteter und allgemein häufiger Vogelarten, ausgeschlossen werden.

Ebenso konnten keine Fledermaus-Quartiere (Gebäude, Baumhöhlen und -spalten) nachgewiesen werden, so dass eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Störintensive Effekte - z. B. durch die kleinflächigen Rodungs- und Fällarbeiten sowie Ackerumbrucharbeiten - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den kleinräumigen anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden aufgrund des Nichtvorhandenseins augenscheinlich keine Höhlenbäume, Baumspalten, Dachvorsprünge und Gebäudenischen als mögliche, wiederholt genutzte Nist- oder Aufzuchtstätten gesichtet. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen mit ähnlichen Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Offenlandflächen, die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetiere) günstig ist, kann der Umbruch von Ackerflächen zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung des B-Plans mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst, deshalb ist eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren nicht erforderlich.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitate kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachzuweisenden, ökologischen Eingriffsbilanzierung im räumlichen Bezugsgebiet sind positiv zu werten.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Umsetzung des B-Plans kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Prüfungen

Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufeldräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, von den Maßnahmen betroffen sind. Insbesondere ist im Rahmen der Entnahme der Gehölze nochmals vor Ort zu prüfen, ob Hinweise auf das Vorkommen von aufgeführten, planungsrelevanten Arten vorliegen. Zudem müssen die Entnahme der Gehölze sowie die Baufeldräumung außerhalb der Schonzeiten entsprechend § 39 BNatSchG erfolgen.

Darüber hinaus sind folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands der vorhandenen Arten als Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll:

- Strukturanreicherung im Rahmen der Neuplanung im Gebiet des B-Plans
- Verbesserung von Nahrungsangeboten
- Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- Teilweise Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen

Ausgleichs- und Projektmaßnahmen

Maßnahmen der Projektgestaltung mit Bezug zum Artenschutz sind insbesondere

- die gute Durchgrünung der Wohnbebauung mit Hecken und Einzelbäumen
- die Berücksichtigung von Aspekten des Artenschutzes durch Schaffung geschlossener und lockerer Gehölzflächen mit Baum- und Strauchanteil sowie einzelner Bäume I. und II. Ordnung aus Arten der potenziellen, natürlichen Vegetation
- die Gehölzentnahme bzw. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, frühestens aber Ende September bis Ende Februar (zwingend erforderlich)
- die Gehölzentnahme nur unter Kontrolle eines Biologen

5. ZUSAMMENFASSUNG

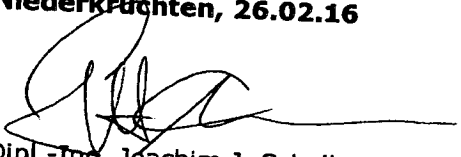
Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer kleinen, freiwachsenden Strauch- und Gehölzgruppe. Sie weisen eine geringe Bedeutung auf. Die Lebensraumfunktion für Flora und Fauna wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften als gering eingestuft.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. D.h. gesonderte Kartierungen wurden nicht durchgeführt bzw. müssen nicht durchgeführt werden.

Im Rahmen der Entfernung der Strauch- und Gehölzgruppen muss eine biologische Kontrollbegleitung erfolgen. Zudem darf die Baufeldräumung nach § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Niederkrüchten, 26.02.16



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfo

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: <http://www.geoserver.nrw.de>

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Staatliche Vogelschutzwarte im Landesamt Brandenburg: Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

Straßen NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe „Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006“

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

ANLAGENVERZEICHNIS:

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation





01



02



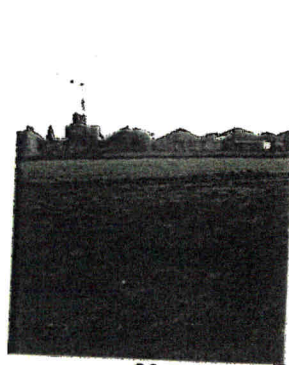
03



04



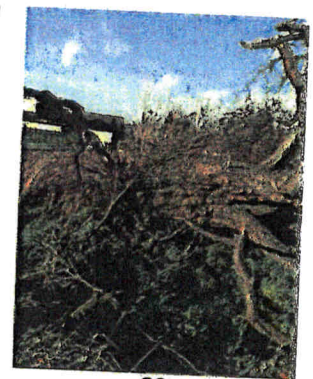
05



06



07



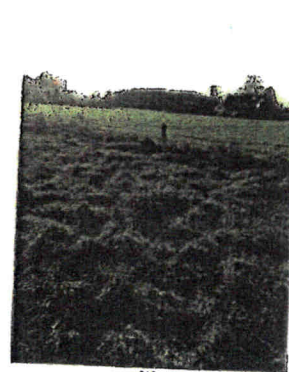
08



09



10



11



12



13



14



15



16

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan 80B "Roermonderstraße" Wassenberg

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Wassenberg Antragstellung (Datum): 03.12.2015

Wirkfaktoren: Versiegelung, Bau- und betriebsbedingte Störung siehe Textteil ASP

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

☐ ja

☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

☐ ja

☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerseltenheiten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

☐ ja

☐ nein

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung